

► Sächsisches Kirchensteuergesetz

### SächsKiStG verweist nicht mehr auf Steuerhinterziehung

| Der „letzte Dinosaurier“ ist gegangen: § 12 Abs. 1 S. 1 SächsKiStG verweist auf die AO, die entsprechend anzuwenden ist. Hiervon ausgenommen waren nach § 12 Abs. 1 S. 2 SächsKiStG a.F. nur „die Vorschriften über ... das Straf- und Bußgeldverfahren“ (§§ 385 ff. AO). Daraus folgte im Umkehrschluss, dass die Straf- und Bußgeldvorschriften der AO (§§ 369 ff.), also das materielle Steuerstrafrecht und dort insbesondere § 370 AO (Steuerhinterziehung), im Bereich der sächsischen Kirchensteuern anwendbar waren (Jäger in Klein, AO, § 370 Rn. 20, § 386 Rn. 8). Faktisch kam es jedoch nicht zu Steuerstrafverfahren wegen Hinterziehung von Kirchensteuer. |

In § 12 Abs. 1 S. 2 SächsKiStG in der Fassung vom 27.4.19 heißt es nun: „Hiervon ausgenommen sind die Vorschriften über ... die Straf- und Bußgeldvorschriften“ (§§ 369 ff. AO). Damit kommt auch in Sachsen eine Hinterziehung von Kirchensteuern ausdrücklich nicht mehr in Betracht. Ob stattdessen eine Strafbarkeit wegen Betrugs in Betracht kommt, ist nach wie vor streitig (Jäger, a.a.O.). (RD)

Kirchensteuerhinterziehung strafrechtlich nicht relevant

► Verwaltungsgericht Berlin

### Steuern nicht gezahlt – Pass weg

| Der Kläger wandte sich – erfolglos – gegen die räumliche Beschränkung seines Personalausweises. Auch sein Antrag auf die Feststellung, dass die Entziehung seines Reisepasses rechtswidrig gewesen ist, sowie auf die Ausstellung eines neuen Reisepasses hatten keinen Erfolg (VG Berlin 28.2.19, 23 K 142.17, Abruf-Nr. 209387). |

Nach § 6 Abs. 7 PAuswG i.V. mit § 7 Abs. 1 PassG kann die Behörde anordnen, dass der Personalausweis nicht zum Verlassen der Bundesrepublik Deutschlands berechtigt, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die Passversagung rechtfertigen würden. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 PassG ist ein Pass zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen will.

Räumliche Beschränkung: Kläger war nicht berechtigt, Deutschland zu verlassen

■ Der Passversagungsgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 PassG setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass aufgrund vollziehbarer Steuerbescheide, die nicht offensichtlich rechtswidrig sind, erhebliche Steuerrückstände bestehen (OVG Berlin-Brandenburg 7.11.11, OVG 5 N 31.08).

Erhebliche Steuerrückstände

■ Für einen von § 7 Abs. 1 Nr. 4 PassG in subjektiver Hinsicht geforderten Steuerfluchtwillen genügt nicht schon allein der (mutmaßliche) Wille des Betroffenen, in absehbarer Zeit nicht in die Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren. Das gesamte Verhalten und die sonstigen Umstände müssen bei lebensnaher Beurteilung die Annahme zulassen, dass er in der Absicht handelt, im Ausland zu bleiben, um den Zugriff der Steuerbehörden auf sein Vermögen zu verhindern oder erschweren (OVG Niedersachsen 8.10.08, 11 ME 306/08). (CW)

Steuerflucht